

VERORDNUNG (EG) Nr. 1862/95 DER KOMMISSION
vom 27. Juli 1995
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EG) Nr. 1664/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EG) Nr. 1530/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der
 Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
 stimmungen zu der Regelung der Produktionserstat-
 tungen für Getreide und Reis⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EG) Nr. 1516/95⁽⁶⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedin-
 gungen für die Gewährung der Produktionserstattung fest-
 gelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage
 ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so
 berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt

werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais-,
 der Weizen- oder der Gerstepreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind
 die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-
 stattungen durch die im Anhang II der Verordnung
 (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzu-
 passen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
 halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
 Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-,
 Weizen-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf
 58,64 ECU/Tonne festgesetzt.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Gerste- oder
 Haferstärke wird auf 52,06 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.